

per E-Mail

Wien, am 3. Oktober 2008  
GB. Zl. 945-10/031008/DR  
StB: Zl. 946-15/979/2007

## **Rundschreiben: Getränkeabgabe; Abwicklung der Getränkesteuerrückzahlung**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund haben bereits in ihren Aussendungen vom 3. Juli 2008 und vom 4. September 2008 über die Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Getränkesteuerrückzahlung ausführlich informiert.

Nunmehr hat sich gezeigt, dass anlässlich der Administration der Getränkesteuerrückzahlung bei den Kommunen verschiedene Fragen aufgetreten sind, weshalb sich die beiden Interessenvertretungen der Städte und Gemeinden veranlasst sehen, ergänzend weitere Informationen und Hinweise für die Abwicklung mitzuteilen.

### **1. Ausscheiden von rechtskräftig abgeschlossenen Abgabenzeiträumen**

Vorerst muss nochmals auf Pkt. 5 der Vereinbarung zwischen dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund und der Wirtschaftskammer Österreich über die Rückzahlung gemeinschaftsrechtswidrig erhobener Getränkesteuer hingewiesen werden, wonach diese Vereinbarung für die durch eine materiellrechtliche oder formalrechtliche Erledigung rechtskräftig abgeschlossene Verfahren nicht zum Tragen kommt. Sofern daher

- die Getränkesteuer für einen Steuerzeitraum bereits rechtskräftig festgesetzt wurde (z.B. Bemessungsbescheid für das Jahr 1996 wegen eingereicher Nullerklärung) oder
- ein Getränkesteuerrückzahlungsantrag auf Grund eines verspäteten oder bedingten Rechtsbehelfes oder aus sonstigen Gründen (z.B. fehlende Legitimation, negativer Saldo am Steuerkonto etc.) abgelehnt wurde und diese abgabenrechtliche Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist oder
- im Rahmen der beantragten Steuerrückzahlungen für einen Steuerrückzahlungszeitraum zuweilen bestimmte Teilzeiträume bereits rechtskräftig von der Abgabenbehörde entschieden worden waren

sind die rechtskräftig behandelten Abgabenbeträge aus der Bemessungsgrundlage für die Getränkesteuerrückzahlung auszuschneiden und bei der Berechnung des 15 %igen Rückzahlungsbetrages nicht mehr zu berücksichtigen.

Praxishinweis: Nach zahlreichen Rückmeldungen der Gemeinden werden bei Unternehmen, vor allem Lebensmittelhandelsketten, mit einer sehr großen Anzahl von beteiligten Gemeinden häufig derart rechtskräftig abgeschlossene (und nun aus den Rückzahlungszeiträumen auszuschließende!) Teilzeiträume in der Mitteilung des Handelsbetriebes (O1a) mit angeführt. Bei der Administration der Getränkesteuerrückzahlung ist darauf besondere Aufmerksamkeit zu legen und insbesondere zu beachten, dass Teilzeiträume ohne jeglichen vorangegangenen Rechtsbehelf, aber auch Teilzeiträume nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss (rechtskräftige Abgabenbescheide) bei der Anwendung der Rückzahlungsvereinbarung ausgenommen werden und zu keiner Rückzahlung führen dürfen.

- 2. Ausschneiden von nicht rechtskräftig abgeschlossenen Abgabenzeiträumen bei unwirksamen Rechtsbehelfen**  
Sofern für Steuer(teil)-zeiträume nur verspätete oder bedingte Rechtsbehelfe vorliegen, sind auch diese Abgabenbeträge aus der

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuerrückerstattung herauszunehmen; auf die entsprechende Regelung in Pkt. 5 zweiter Satz der bereits zitierten Vereinbarung wird ausdrücklich hingewiesen.

### **3. Ausscheiden von Anteilen für alkoholfreie Getränke, Speiseeis**

Außerdem muss aufmerksam gemacht werden, dass mitunter Handelsbetriebe irrtümlich Getränkesteuer für alkoholfreie Getränke in die Rückzahlungssumme miteinbeziehen und es sind auch diese Abgabebeträge aus der Bemessungsgrundlage der Rückzahlungsberechnung herauszunehmen.

### **4. Offene Problemfälle**

Sofern Handelsbetriebe – aus welchen rechtlichen Gründen auch immer (Insolvenz wie Konkurs, Zwangsausgleich oder Ausgleich, Betriebsauflösung, Verschmelzung, Übereignung) – rechtlich untergegangen sind und im Firmenbuch gelöscht wurden, ist rechtlich zu prüfen, inwieweit ein allfälliger Rechtsnachfolger formalrechtlich und materiellrechtlich berechtigt ist, an eine Gemeinde weiterhin noch Ansprüche aus dem Titel Getränkesteuerrückzahlung zu stellen. Eine ähnliche Problematik ergibt sich für Getränkesteuerforderungen, die in einem Konkurs, Ausgleich oder Zwangsausgleich nur teilweise befriedigt und trotzdem zum Gegenstand des Rückerstattungsverfahrens gemacht wurden. Der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund werden jedoch noch zur Frage der Getränkesteuerrückzahlung bei derartigen Rechtsfällen entsprechende rechtliche Prüfungen vornehmen und die Städte und Gemeinden rechtzeitig darüber informieren. Jedenfalls sollten in diesen Fällen vorerst keine abgabenrechtlichen Zusagen im Rahmen des Parteiengehörs oder gar abgabenrechtliche Erledigungen ergehen, zumal die Entscheidungsfrist vereinbarungsgemäß ohnedies erst am 31.3.2009 endet; den Gemeindeaufsichtsbehörden sollten wegen der Bundesbeteiligung an der Rückzahlung mögliche Rückzahlungssummen in diesen Fällen gesondert in den diesbezüglichen Listen kenntlich gemacht (z.B. mit Stern „klärungsbedürftig“) und bekannt gegeben werden.

## **5. Erledigungsfristen**

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass nach Pkt. 14 obzittierter Vereinbarung sämtliche abgabenrechtlichen Erledigungen bzw. Vereinbarungen bis längstens 31. März 2009 abzuschließen sind und die Rückzahlung der Getränkesteuerbeträge bis 30. April 2009 zu erfolgen hat. Die Städte und Gemeinden können daher bei Anträgen auf vorzeitige Erledigung und Rückzahlung der Getränkesteuerbeträge ohne weitere Begründung auf diese Fristigkeiten verweisen.

## **6. Dienstleistungen in Handelsbetrieben**

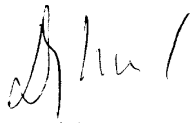
Weiters ist auch die Frage der Getränkesteuerrückzahlung im Zusammenhang mit Tankstellenbuffets und Selbstbedienungsrestaurants in Großkaufhäusern aufgetreten. Diesbezüglich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Vereinbarung für Tankstellenbuffets sowie Selbstbedienungsrestaurants nicht zur Anwendung zu kommen hat und daher über diese Teilumsätze der Betriebsstätten gesondert abzusprechen ist. Dabei muss insbesondere auf die Entscheidung des Höchstgerichtes vom 29.3.2007, Zl. 2006/16/0138, hingewiesen werden, wonach auch die Getränkeabgabe in „spartanisch eingerichteten“ Selbstbedienungsrestaurants zum sofortigen Verzehr im Rahmen einer Dienstleistung erfolgt, somit Restaurationsumsätze vorliegen und daher nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts Getränkesteuer erhoben werden darf. Rechtlich muss jedoch berücksichtigt werden, dass in jenen Fällen, in denen rechtskräftige sogenannte Nullfestsetzungen vorliegen und keine Wiederaufnahme erfolgt war, die Getränkesteueranträge entsprechend den Bereicherungsregelungen in den einzelnen Landesabgabenordnungen abzuwickeln sind und daher die Steuerüberwälzung zu prüfen ist. Diesbezüglich empfiehlt es sich – um einen Verwaltungsaufwand bei einem solchen Prüfungsverfahren zu vermeiden – mit den rechtsfreundlichen Vertretungen der Handelsbetriebe Gespräche über die Überwälzung und Tragung der Getränkesteuer zu führen und eine abgabenrechtliche Entscheidung zu treffen; bei allfälligen diesbezüglichen Konstellationen empfiehlt es sich, Rücksprache mit den Interessenvertretungen zu halten.

## 7. Ablehnung der Vereinbarung

Schließlich wird ersucht, in jenen Fällen, in denen die Handelsbetriebe dieser Vereinbarung nicht zuzustimmen beabsichtigen bzw. allenfalls Säumnisbeschwerden vorbereitet oder eingebracht haben, Städte- und Gemeindebund rechtzeitig zu informieren; es werden entsprechende Vorschläge für die weitere Vorgangsweise ausgearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen  
Gemeindebund:  
Der Generalsekretär



Votr. HR Dr. Robert Hink

Für den Österreichischen  
Städtebund:  
Der Generalsekretär



SR Dr. Thomas Weninger